

Hinweise zur Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

1. Auszug aus der Ausbildereignungsverordnung

§ 2 Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

§ 4 (1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll 3 Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden. **(vgl. hierzu Punkt 4.1. Abs. 3 dieses Merkblatts)**

2. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss auf dem von der IHK Südlicher Oberrhein vorgegebenen Formular **spätestens sechs Wochen** vor dem schriftlichen Prüfungstermin bei der Kammer eingegangen sein. Diese Frist muss zur termingerechten Bestellung bundeseinheitlicher Aufgaben und der erforderlichen Raum- und Ablaufplanung strikt eingehalten werden. Verspätet eingehende Anmeldungen können grundsätzlich erst zum nachfolgenden Prüfungstermin berücksichtigt werden.

3. Termine der schriftlichen Prüfungen

In Anlehnung an die bundeseinheitlichen Prüfungstermine wurden für den Bereich der IHK Südlicher Oberrhein folgende Festlegungen getroffen:

Jeweils im ersten Monat eines Quartals: Prüfung im Bereich der Hauptgeschäftsstelle Lahr

Prüfungsort: i. d. R. Lahr oder Offenburg

Jeweils im zweiten Monat eines Quartals: Prüfung im Bereich der Hauptstelle Freiburg

Prüfungsort i. d. R. Freiburg

Prüfungstermine:

regelmäßig der erste Dienstag im jeweiligen Monat, am Jahresbeginn oder durch Feiertage bedingt kann es zu Verschiebungen kommen.

4. Durchführung der praktischen Prüfung

4.1 Zeitpunkt und Ziel

Die praktische Prüfung findet gewöhnlich in den Wochen nach dem schriftlichen Prüfungstermin statt. Die IHK Südlicher Oberrhein bemüht sich um eine zeitnahe Terminierung zur schriftlichen Prüfung. Insbesondere bei größeren Prüfungsgruppen, die ggf. auf mehrere Termine verteilt werden müssen, können etwas längere Wartezeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Gegenstand der praktischen Prüfung ist **die Präsentation einer berufstypischen Ausbildungssituation** mit einem anschließenden Fachgespräch. Dabei umfasst der Begriff der Ausbildungssituation eine große Vielfalt möglicher Themenstellungen. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

4.2 Konzeptionelle Vorbereitung der praktischen Prüfung

Die Präsentation der ausgewählten Ausbildungssituation muss unter Verwendung üblicher Medien vorbereitet und in einer Dokumentation (Kopien der verwendeten Folien, Ausdruck der elektronischen Präsentation oder sonstiger Strukturentwurf in Stichworten, aus dem Inhalte, Methoden und Medien hervorgehen) zusammengefasst werden. Wird an Stelle der Präsentation eine praktische Durchführung gewählt, so muss die Dokumentation in Form eines Unterweisungsentwurfs ausgeführt werden. **Diese Dokumentation (Präsentation sowie praktische Durchführung) ist in dreifacher Ausfertigung zur praktischen Prüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss auszuhändigen. Die Dokumentation ist mit folgender abschließender Erklärung zu versehen: „Ich versichere, dass ich diese Präsentation oder praktische Durchführung eigenständig, ohne Hilfestellung Dritter, angefertigt habe.“ (Ort, Datum, Unterschrift)**

Für die Präsentation stehen standardmäßig folgende Medien zur Verfügung:

- Tafel bzw. Flipchart
- Pinnwand
- Beamer

Laptop mit vorinstallierter Präsentation und sonstige Hilfsmittel sind vom Prüfungsteilnehmer **selbst mitzubringen**.

Bei einer praktischen Durchführung ist für die Simulation der Ausbildungssituation eine zu unterweisende Person selbst mitzubringen. Diese Person muss die Rolle einer/eines Auszubildenden ausfüllen und darstellen können.

4.3 Zeitlicher Ablauf und inhaltliche Anforderungen an die praktische Prüfung

In einem Zeitrahmen von max. 15 Minuten präsentieren die Prüflinge dem Prüfungsausschuss die von ihnen ausgewählte Ausbildungssituation. In der verbleibenden Restdauer der insgesamt ca. 30-minütigen praktischen Prüfung führt der Prüfungsausschuss mit den Prüflingen ein Fachgespräch über die Auswahl und Gestaltung der vorgestellten Ausbildungssituation.

Bitte beachten: Bei der praktischen Prüfung geht es darum, methodische Konzepte in ihrer konkreten Anwendung vorzustellen. Dabei muss wie in der Verordnung definiert eine berufstypische Ausbildungssituation dargestellt werden: die betriebliche Ausgangssituation, die Zielsetzung und die damit verbundenen didaktisch/methodischen Überlegungen sowie die Umsetzung bzw. mögliche Alternativen.

Die berufs- und arbeitspädagogische Handlungskompetenz und Eignung kann nur dann hinlänglich beurteilt werden, wenn konkrete Abläufe und einzelne Schritte des methodischen Vorgehens in der Ausbildungssituation deutlich werden. Das bedeutet bei Themen, die auf die Wahl und den Einsatz von Ausbildungsmethoden zur Vermittlung von Lerninhalten ausgerichtet sind (auch bei Präsentationen!), dass die Darstellung der einzelnen Lerninhalte im Rahmen eines konkreten, detaillierten Arbeitsplans erwartet wird. Dabei reicht es nicht aus, nur die eingesetzten Methoden vorzustellen oder deren reinen Ablauf zu beschreiben. Es muss vom Prüfungsteilnehmer aufgezeigt werden, wie er z.B. einzelne Arbeitsschritte, Lerninhalte und Aktivitäten des Auszubildenden mit den dargestellten Ausbildungsmethoden tatsächlich praktisch umsetzt. Dies kann in Form von konkreten Leitfragen z.B. bei einem Lehrgespräch, oder durch den praktischen, schrittweisen Arbeitsablauf bei einer Vier-Stufen-Methode geschehen.

4.4 Bewertungskriterien für die praktische Prüfung

Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung obliegt ausschließlich dem Prüfungsausschuss und muss sich stets am konkreten Verlauf der jeweiligen Präsentation/der praktischen Durchführung sowie des jeweiligen Fachgesprächs und der sich dabei herausbildenden Schwerpunkte orientieren.

Als mögliche Bewertungskriterien können hierbei herangezogen werden:

Präsentation :

1. Einleitung (Begrüßung, Eröffnung, Agenda, persönliche Vorstellung, Betriebliche Ausgangssituation)
2. Hauptteil:
 - Formulierung und Plausibilität der (Lern)Ziele
 - Struktur/Gliederung
 - Didaktisch/methodische Überlegungen
 - Plausibilität des konkreten Vorgehens
 - Erfolgskontrolle, Ergebnissicherung
 - Visualisierung, Sprache, zielgerichteter und sinnvoller Medieneinsatz, Zeiteinteilung
3. Abschluss (Zusammenfassung, Ausblick, nächste Schritte)
4. Persönliches Auftreten (Präsenz, Überzeugungskraft, Authentizität)

HINWEIS: Die persönliche Vorstellung muss innerhalb der 15 min Prüfungszeit erfolgen und wird mit bewertet.

Praktische Demonstration/Unterweisung:

1. Einleitung (Vorstellung, Betriebliche Ausgangssituation, Adressatenanalyse)
2. Hauptteil:
 - Aktivierung Azubi
 - Vorstellung Arbeitsmittel/Unterlagen
 - Hinweise Sicherheit, Hygiene, Datenschutz
 - Praxisbezogene Vermittlung von Inhalten/Schlüsselqualifikationen
 - Fragetechniken
 - Einbeziehung Azubi
 - Anerkennung, Feedback
 - Erfolgskontrolle, Lernzielkontrolle
3. Abschluss (Zusammenfassung, Ausblick, nächstes Thema)
4. Persönliches Auftreten (Vorbildfunktion, Präsenz, Empathie, Interaktion, Authentizität)
5. Arbeitspädagogische und didaktische Umsetzung (Lernzielableitung, Lernmedien, Zeiteinteilung, inhaltlich-methodische Umsetzung)

HINWEIS: Die persönliche Vorstellung zählt nicht zur Prüfungszeit und wird nicht bewertet.

Fachgespräch:

- Fachlich-inhaltliche Kompetenzen ausgehend von der dargestellten Ausbildungssituation (berufs- und arbeitspädagogische Inhalte, Transfer Theorie-Praxis, Argumentation und Begründungen)
- Persönliches Auftreten, Kommunikation, Reflexionsvermögen, Ausdrucksvermögen

5. Bestehen der Prüfung

Die schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen werden getrennt bewertet. Gemäß § 4 Abs. 1 der Ausbildereignungsverordnung ist die Prüfung bestanden, wenn im schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (mind. 50 Punkte) erbracht wurden. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung wird den Prüflingen unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt. Diskussionen über das Prüfungsergebnis sind an dieser Stelle zu unterlassen, da sie nachhaltig den Prüfungsablauf beeinträchtigen und alle Prüfungsteilnehmer:innen den gleichen Anspruch auf einen möglichst störungsfreien Prüfungsablauf haben. Im Zweifelsfall stehen hier die Mitarbeiter:innen der IHK Südlicher Oberrhein nach Abschluss des Prüfungsverfahrens als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht auf Antrag und begrenzt auf die Widerspruchsfrist die Möglichkeit, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

6. Prüfungszeugnis

Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer:innen erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der zu Grunde liegenden Verordnung nachgewiesen wurden. Zusätzlich wird auch noch ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, in dem die in den beiden Prüfungsteilen erzielten Leistungen in Form von Noten und Punkten ausgewiesen werden.

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer:innen von der IHK Südlicher Oberrhein einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, welche(r) Prüfungsteil(e) nicht bestanden wurde(n).

7. Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei sind die Teilnehmer:innen auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile zu befreien, wenn sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben und sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmelden.

Kontakt und Anmeldung

Team AEVO-Prüfung, E-Mail: aevopruefung@freiburg.ihk.de

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung im pdf-Format als E-Mail-Anhang einzureichen. Vielen Dank.